

460

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 364/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Auth. G. [REDACTED],

[REDACTED] L. [REDACTED] Dt. C. [REDACTED] N. [REDACTED], S. [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 341; 344; 1976, 109) ab, soweit es annimmt, daß Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 503 nicht übereinstimmenden Urteils vom 3. April 1969 fehlen, und soweit es darauf abstellt, ob die Behörde im Abhilfeverfahren die Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung ermessensfehlerfrei geprüft habe.

Auf diesen Abweichungen beruht das Berufungsurteil letztlich jedoch nicht. Ihm kann die Überzeugung des Tatrichters entnommen werden, es sei nicht feststellbar, daß die Klägerin vor Beginn der gegen sie gerichteten Verfolgung oder beim

- 3 -

verlassen der Vertreibungsgebiete die deutsche Sprache überwiegend gebraucht habe. Nach dieser dem Tatrichter obliegenden Würdigung ist die Klägerin auch gemäß § 150 Abs 1 nicht entschädigungsberechtigt; das rechtskräftige Urteil vom 3. April 1969 ist also im Ergebnis richtig.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

